

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 11/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2005 - L 19 (9) AL 126/04 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Schroeder beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der in der Beschwerdebegründung behauptete Verfahrensmangel ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, das Landessozialgericht (LSG) sei zu Unrecht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen, die auf Vernehmung der Zeugen S , Sch , K und H gerichtet gewesen seien, nicht nachgekommen. Es habe auch jeweils keine ausreichende Begründung für die Nichtvernehmung gegeben. Da das LSG somit die Beweismöglichkeiten zum Nachteil des Klägers nicht ausgeschöpft habe, beruhe das Urteil hierauf; denn dem maßgebenden zu beweisenden Sachverhalt sei zu Unrecht keinerlei Bedeutung beigemessen worden.
- 4 Dieser Vortrag verfehlt die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn zur Bezeichnung einer Verletzung der in § 103 SGG geregelten Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss die Beschwerdebegründung nach ständiger Rechtsprechung folgende Punkte enthalten: Die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen, die Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35). In der vorgelegten Beschwerdebegründung ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, inwiefern sich das LSG nach seiner materiellen Rechtsauffassung zur begehrten Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen und weshalb die angefochtene Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 5 Der Beschwerdeführer geht in der Begründung bereits nicht darauf ein, dass das LSG entscheidend auf die Vorschrift des § 10 Nr 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhIV) vom 7. August 1974 (BGBl I S 1929) abgestellt hat, wonach anzunehmen ist, dass ein Arbeitsloser seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann, wenn sich nicht feststellen lässt, ob oder in welcher Höhe der Arbeitslose Vermögen oder Einkommen hat, die Gesamtumstände der Lebensführung jedoch den Schluss zulassen, dass er nicht oder nur teilweise bedürftig ist. Die Beschwerdebegründung enthält auch keine vollständige und in sich schlüssige Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und sie befasst sich vor allem nicht näher mit den Ausführungen des LSG, weshalb es den Beweisan-



trägen nicht gefolgt ist (vgl S 9 und 10 des angefochtenen Urteils). Insoweit hätte der Beschwerdeführer aufzeigen müssen, weshalb eine Beweiserhebung entsprechend den in der mündlichen Verhandlung formulierten Anträgen notwendig gewesen sein soll, obwohl - wie die Beschwerdebegründung insoweit zutreffend selbst ausführt - das LSG seine Entscheidung über die Voraussetzungen des § 10 Nr 2 AlhV auf die in das Wissen der Zeugen S und Sch - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw des Arbeitsamtes - gestellten Tatsachen überhaupt nicht und auf die Aussagen der Zeugen H und K nur eingeschränkt gestützt hat. Derartige Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. So ist beispielsweise nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung nicht nachzuvollziehen, weshalb eine (nochmalige) Vernehmung des Zeugen K notwendig gewesen sein soll, wenn der Beweisanspruch auf die Behauptung gerichtet ist, der Kläger habe "lediglich zwei und nicht fünf Kraftfahrzeuge für seinen Vater erworben" (vgl S 3 der Sitzungsniederschrift vom 17. Oktober 2005), das LSG aber in den Entscheidungsgründen auf die Aussage des Zeugen vor dem Sozialgericht verwiesen hat, der Kläger habe zwei Fahrzeuge im Jahre 2000 auf seinen Namen gekauft.

- 6 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist im Übrigen auch nicht dadurch formgerecht bezeichnet, dass der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf Art 103 Grundgesetz sinngemäß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet. Denn die Beschwerdebegründung enthält weder ein schlüssiges Vorbringen dahingehend, das LSG habe irgendein Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen, noch geeignete Ausführungen dazu, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf einem etwaigen derartigen Verfahrensmangel beruhen kann. Der Hinweis der Beschwerdebegründung auf die Schilderung der Angaben des Gemeindemitarbeiters S im Tatbestand des Urteils ist insoweit unbehelflich, da - wie bereits erwähnt - das LSG in den Entscheidungsgründen klargestellt hat, es stütze die Entscheidung nicht auf die in das Benehmen dieses Zeugen gestellten Tatsachen.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

